



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Weiße Elster“ Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Greiz, Flure 1 – 3, 10, 12, 17, 20, 22, 25, 28, 38, 47

Trinkwasserleitungen Grundbuchblatt-Nr.

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
449	3	183
2076	12	181/6
2936	12	690/1

Abwasserkanäle

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
495	1	21
495	1	22
502	1	23
2684	38	1807/1
3205	38	1770/2
3205	38	1770/3
3361	47	2841/6
3700	25	1124/3

Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	17	2632
5	17	2629
6	17	2628
7	17	2627
8	17	2626
9	17	2625
10	17	2624
11	17	2623
1888	28	1260
2292	17	2630
2312	1	19
2312	1	20
2312	2	156/2
2312	10	601/4
2312	10	613/1
2312	25	950/2
2312	20	975/1
3356	10	622/10
3494	17	2631
3751	22	1067/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Kauern, Gemarkung Kauern

Trinkwasserleitungen Flur

Flur	Gemarkung	Grundbuchblatt-Nr.
4	68/4	5
4	63	4
4	66	17
4	69/1	4
1	74/19	57



1	11/6	153
1	95/232	44
1	95/36	155
1	95/45	94
1	95/38	160
1	96/39	133
1	95/40	133
1	95/307	71

trages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Abwasserentsorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	95/117	63
1	53/3	62
1	95/116	102
1	95/115	54
1	95/114	65
1	53/2	197
1	53/1	60
1	95/219	204
1	95/297	187
1	95/242	187
1	95/296	187
1	95/298	207
1	38/1	209
1	38/1	209
1	95/79	23
1	95/81	41
1	95/80	59
1	37/1	35
1	38/8	8
1	34/5	164
1	34/9	168
1	34/8	167
1	34/7	188
1	34/6	166
1	32	37
1	31/5	37
1	31/4	175
1	43/1	234
1	95/133	31
1	39	3
1	38/4	228
1	95/205	206
1	95/204	205
1	95/203	198
1	95/232	44

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Be-

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachendurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstr. 37, 99097 Erfurt, wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Weckersdorf

Fernwasserleitung Strecke 5 b/A 82140000/Weckersdorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
121	1	285
14	1	294/2
17	1	295
8	1	298/1
7	1	13/1
6	1	300/8
1	1	302/5
123	1	303/7
56	1	304/2
14	1	305/4
18	1	306/10
147	1	307/6
17	1	308/5
18	2	310/2
20	2	344/2
21	2	346
124	2	348
21	2	349/1
32	2	350/1
143	2	351/2
100	2	350/2
112	2	352/2
112	2	358/6
32	2	57/4
112	2	53/7
92	2	52/2
112	2	53/5
115	2	58/2
31	2	90/7
31	2	90/3
112	2	90/2
31	2	90/1
35	2	91
122	2	92
37	2	60
48	2	101/1
122	2	111/1
92	2	110
75	2	130/2
20	2	130/1
28	2	119/4
28	2	128
28	2	127
116	2	126
14	2	125



Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2006 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

92	2	124/1
22	2	119/1
22	2	121/1
23	2	122/1
31	2	154/2
15	2	154/1
14	2	153
15	2	155
15	2	156

Gemeinde Langenwolschendorf, Gemarkung Langenwolschendorf

Fernwasserleitung Strecke 5 b/A 82140000/Langenwolschendorf Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.

494	4	200
494	4	198/1
212	4	196
212	3	190
212	2	191/1
575	4	188
236	3	183/15
84	3	183/6
32	3	181/2
242	3	181/9
33	3	177/3
31	3	56/6
236	4	163/1
394	4	161/11
228	4	400/6
410	5	400/4
410	5	400/2
410	5	400/1
27	5	404/9
394	5	406/1
25	5	409/4

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerelemente...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz

Beschluss Nr. 08/07

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:
Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2006 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter/Werkleiter des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 09/07

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:
den Jahresabschluss 2006 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG (TAWEG) mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 137 T? und im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 41 T?.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 136.895,63 ? der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasser wird in Höhe von 40.987,79 ? auf neue Rechnung vorge-tragen.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 08. Juni 2007 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem uns unter dem 8. Juni 2007 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf den Abschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Dresden, 08. Juni 2007

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann) (ppa. Kahlert) Siegel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2006 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2006 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Offenlegung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss 10/2007

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

Beschluss 11/2007

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:

- Betriebszweig Trinkwasserversorgung
Der Jahresgewinn beträgt 181.782,85 Euro,
- Betriebszweig Abwasserbehandlung
Der Jahresgewinn beträgt 259.645,38 Euro.

Es wird beschlossen, gemäß § 25 Abs. 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung den Jahresgewinn in Höhe von 441.428,23 Euro (Gesamtergebnis) auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2006

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes “Wasserversorgung- und Abwasser- behandlungswerke Zeulenroda”

des

Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 01. Juni 2007

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez. München gez. Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Siegel

Beschluss 12/2007

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2006 wird bestätigt.

Beschluss 13/2007

Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2006 wird beschlossen.

Beschluss 14/2007

Die Verbandsversammlung des ZV-WAZ beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2006.

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2006 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2006 einschließlich Lagebericht liegt 7 Tage, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes, zu den Dienstzeiten aus.



Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Harth – Pöllnitz** dürfen aus Anlass des 9. Niederpöllnitzer Herbstfestes 2007 die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederpöllnitz zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 09. September 2007, von 13.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 17.08.2007

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)

- Feststellung der UVP – Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19)

Die Stadt Ronneburg beantragte die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Rückbau des Dammes im Bereich des Raitzhainer Teiches in der Ortslage Raitzhain.

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 1.11 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG

nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Greiz, den 17.07.2007

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit weist erneut auf gesetzliche Meldepflicht für die Haltung von Nutztieren hin

Erfurt – Aus gegebenem Anlass hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erneut auf die rechtlichen Bestimmungen für die Haltung von Nutztieren hingewiesen. Dazu gehört auch eine Meldepflicht gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse und Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Der Verlust von Tieren nach einer amtlich verfügten Tötung von Tieren kann grundsätzlich nur dann finanziell entschädigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung bei der Tierseuchenkasse und Anzeige bei dem für die Tierhaltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorher erfolgt ist. Die gesetzliche Grundlage für die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse stellt das Thüringer Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) dar. Dieses Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass sich Tierhalter, die nicht vom jährlich durchzuführenden amtlichen Erhebungsverfahren der Tierseuchenkasse erfasst worden sind, innerhalb von vier Wochen selbst bei der Tierseuchenkasse anmelden müssen. Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 69 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter schuldhaft einen Tierbestand nicht bzw. eine zu geringe Tierzahl angibt oder seine Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse nicht erfüllt. Diese Regelungen gelten auch für Geflügelhalter, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Tiere.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass neben der Anmeldung bei der Tierseuchenkasse auch eine Anzeige der Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt erfolgen muss (Rechtsgrundlage: Viehverkehrsverordnung). Tierhalter, die dieser rechtlichen Verpflichtung nicht folgen, müssen mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen.

Die Thüringer Veterinärämter stehen allen Tierhaltern beratend zur Seite und geben entsprechende Auskünfte: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz, Goethestraße 17, 07937 Zeulenroda; Tel. 036628/47107.

Weitere Informationen sind auch auf der Homepage der Thüringer Tierseuchenkasse im Internet veröffentlicht.

Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2007

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung in diesem Jahr festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den **24. November 2007** statt.

Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (Thür-FischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen. Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.



Greiz

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

30. Oktober 2007

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz der Fischereischein versagt werden kann.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein "Goldene Aue" Greiz
Vorsitzender: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Vorsitzender: Herr Herbert Günthel, Tel. 036603-62842

Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Bernstein

Verbrennen von Gehölzschnitt im Ausnahmefall vom 13.10. bis 26.10.2007 möglich

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum im Herbst 2007 wie folgt festgelegt:

**Von Samstag, den 13.10.2007
bis
Freitag, den 26.10.2007**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 1,5 km zu Flugplätzen (hier: Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH)
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)
 - 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden
 - 5 m zur Grundstücksgrenze
2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist.
Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.
3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn anzuzeigen.
4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten.
Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurückgeschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. **In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände einhalten. Das bedeutet, dass die Anzeige des beabsichtigten Verbrennens von Gehölzschnitt bei der jeweils örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nur dann erfolgen darf, wenn feststeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.** Bei Unklarheiten hierüber, insbesondere zu Mindestabständen, sollte direkt bei der Stadt/Gemeinde bzw. in der Abfallbehörde im Landratsamt Greiz (Tel. 03661/876615 bzw. 616) nachgefragt werden.

Schließlich sei noch auf folgende kostenlose Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch - oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Weiterhin bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen die kostenlose Entsorgung von bis zu 1 m³ Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November an. Mengemengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/ 8 33 21 22 und 03661/ 87 6840).

Ein Leben mit oder ohne Kind - Gemeinsam einen Weg finden

Yvonne K.: "Ich bin in großer Not. In Kürze werde ich mein drittes Kind bekommen. Ich kann es nicht versorgen, bin allein, viele Fragen - auf die ich keine Antwort weiß - quälen mich. Ich erfuhr, dass ich auch anonym entbinden kann. Keine Fragen, keine Rechtfertigung, keine Ängste und Probleme, einfach weg und Ruhe für mich. Es klang so einfach. Doch dann kam alles anders. Das Kind - ein Junge - war da und doch nicht. Alles überschlug sich und meine Hoffnung auf Vergessen, auf Ruhe erfüllte sich nicht. Ich befand mich in einem Zustand, den man kaum mit Worten beschreiben kann. Wieder quälten mich Fragen; Wo lebt mein Sohn? Wie geht es ihm? Wer kümmert sich um ihn? Keine Antworten! Durch meine persönliche Situation gefährdete ich meine beiden anderen Kinder. Das Jugendamt wurde auf mich aufmerksam, da ich keine Kraft mehr hatte, mit meiner Entscheidung allein zu leben. Eine Sozialarbeiterin empfahl mir ein Gespräch mit der Adoptionsvermittlerin des Jugendamtes."

Schwangerschaft und Geburt können für Frauen und Mädchen eine sehr große Belastung darstellen, wenn sie wissen, dass sie ihr Kind nicht behalten können oder wollen. Viele Frauen und Mädchen haben Schuldgefühle, die von ihrer Umwelt noch verstärkt werden. Während Vätern im allgemeinen noch zugebilligt wird, dass sie sich nicht um ihre Kinder



Greiz

kümmern, wird von Frauen erwartet, dass sie ihre Mutterrolle erfüllen. Frauen, die das nicht tun, werden als Rabenmütter oder Versagerinnen abgewertet.

Für die betroffenen Frauen ist es wichtig, sich mit den eigenen Gefühlen auseinander zu setzen. Sie sollten möglichst viel Unterstützung von außen suchen, mit Menschen sprechen, denen sie sich anvertrauen können. Dies kann z. B. eine Freundin sein.

Oft reicht gut gemeinter Rat nicht aus, oder die betroffenen Frauen können sich nahestehenden Menschen nicht anvertrauen. Sie befinden sich in einer psychisch und physisch stark belasteten Lebenssituation. Häufig wollen weder die werdende Mutter noch deren Familie wahrnehmen, dass eine Schwangerschaft besteht, noch wollen sie sich damit auseinandersetzen, wie die Zukunftsperspektive des Kindes aussehen könnte.

Dies muss so nicht sein!

Im Freistaat Thüringen gibt es umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese werden u.a. in den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte vorgehalten. Dazu zählt auch die Adoptionsberatung und -vermittlung.

In den Adoptionsberatungs- und -vermittlungsstellen der Jugendämter im Freistaat Thüringen sind Fachkräfte tätig, welche sich für dieses sensible Aufgabenfeld aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Berufs- und Lebenserfahrung besonders eignen.

Diese Fachkräfte erledigen ihre Arbeit mit der gebotenen Verschwiegenheit.

Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt, auch anonyme Beratung ist möglich. Sowohl Frauen als auch betroffene Väter werden fachlich qualifiziert beraten und unterstützt, damit sie die Chancen für ein Zusammenleben mit dem Kind gegen eine eventuelle Freigabe zur Adoption gut abwägen können.

Für die Entscheidungsfindung werden all diejenigen finanziellen und persönlichen Hilfen, die betroffene Eltern derzeit in Anspruch nehmen könnten, aufgezeigt. Die Beratung und Hilfe bei den Jugendämtern zielt ausdrücklich darauf, die vorhandenen Eigenkräfte der leiblichen Mütter zu aktivieren und zu unterstützen, d. h. es ergeht keine Aufforderung zur Adoptionsfreigabe.

Nöte und Gefahren, mit denen schwangere Frauen konfrontiert sind, werden von den Fachkräften der Adoptionsberatungs- und -vermittlungsstellen angehört und ernstgenommen. Es wird versucht, den Frauen nahezubringen: "Ich bin nicht allein, es gibt jemanden, der mir hilft, meine Gedanken zu ordnen. Ich werde trotz all meiner Probleme nicht untergehen, es wird sich für mich und mein Kind ein Weg finden".

Sollte es keinen gemeinsamen Weg geben, kann die Freigabe des Kindes zur Adoption eine Lösung sein. Eine so klare Entscheidung treffen leibliche Mütter zugunsten ihres Kindes. Sie stellen eigene Bedürfnisse, Interessen und Rechte zurück.

Das ist mutig und verantwortungsvoll.

Adoption ist keine einfache und unproblematische Lösung. Die Fachkräfte der Adoptionsberatungs- und -vermittlungsstellen sind bestrebt, das gesamte Adoptionsgeschehen von Beginn des Beratungsprozesses an auch für leibliche Mütter offen und durchsichtig zu gestalten. Dies beinhaltet zunächst, dass leibliche Mütter umfassende Informationen über sämtliche adoptionsbezogenen Fragen erhalten. Auch über die künftigen Adoptiveltern wird ihnen nichts von dem vorenthalten, was sie wissen dürfen und auch wissen sollen. Leibliche Mütter können selbstverständlich auch ihre Wünsche und Vorstellungen von den künftigen Eltern ihres Kindes in den Beratungsprozess mit einbringen und bei der Auswahl geeigneter Eltern mitentscheiden.

An dieser Stelle sei vermerkt, dass sämtliche Adoptionsvermittlungstätigkeiten Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Einzelpersonen wie z. B. Hebammen oder sonstigen privatrechtlich organisierten Unternehmen strikt untersagt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Adoptionsvermittlung im engeren Sinne ausschließlich den gesetzlich autorisierten Adoptionsvermittlungsstellen vorbehalten.

Dazu gehören auch schon entsprechende Tätigkeiten im Vorfeld, u.a. die Beratung der abgebenden Mütter und Väter und die Überprüfung der Adoptionsbewerber.

Yvonne K.: "Mir und meiner Familie wäre viel Kummer erspart geblieben, wenn ich gleich zum Jugendamt gegangen wäre. Ich hatte jedoch Angst vorm Amt und davor, dass die mir meine anderen Kinder wegnehmen."

Hilfesuchende im Freistaat Thüringen wenden sich an die Adoptionsberatungs- und -vermittlungsstelle des für ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes oder an die zentrale Adoptionsstelle Thüringen beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Referat 35 - Landesjugendamt - Postfach 90 03 54 in 99106 Erfurt.

Sie erreichen die zentrale Adoptionsstelle Thüringen unter der Telefonnummer:

0361 / 3798 375 und die örtliche Vermittlungsstelle des Landkreises Greiz unter der Telefonnummer: 03661/876375 und 03661/876359.

Veranstaltungen zum Tag des offenen Denkmals am 9. September 2007 im Landkreis Greiz

Bad Köstritz

Heinrich-Schütz-Haus, Heinrich-Schütz-Straße 1

Geöffnet: 13.00 bis 17.00 Uhr

13.00 Uhr Musikalisches Kaffeekränzchen mit den „Köstritzer Flötenkindern“;

14.00 Uhr Sonderführung durch die Dauerausstellung mit Instrumentenvorführung

Kirche „St. Leonhard“, Am Kirchberg 3

Geöffnet: 11.00 bis 15.00 Uhr; Besichtigung der Kirche, 9.30 Uhr Gottesdienst im Rahmen des 29. Dahlienfestes

Köstritzer Park; Bahnhofstraße

Geöffnet: 11.00 bis 20.00 Uhr; Dahlienfest auf der Festwiese im Park

Kirche „St. Erhard“, Kirchplatz 14

Geöffnet: 14.00 bis 17.00 Uhr; Kirmesgottesdienst mit anschließendem Kaffeetrinken im Pfarrhaus

Berga

Kirche Clodra

Geöffnet: 10.00 bis 16.00 Uhr

Kirche Wolfersdorf

Erbaut um 1200 im romanischem Stil, Chorturmkirche, gegliedert in Langhaus, Chorraum und Sakristei; Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr

Braunichswalde

OT Vogelgesang; Am Fuchsbach 11

Privatmuseum; Geöffnet: 14.00 bis 20.00 Uhr; Kaffee und Kuchen

Braunsdorf

Kirche, Ortsstraße 21A

Geöffnet: 10.00 bis 16.00 Uhr; Führungen durch Gemeindegemeinderat

Endschütz

Rittergut, Ortsstraße 1

Geöffnet: 11.00 bis 18.00 Uhr; Führungen durch Rittergutsverein, Kunstausstellung im Kaminzimmer, Klaviermusik,

18.00 Uhr Kabarettabend

Göhren-Döhlen

Kirche Döhlen, Ortsstraße

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr; Ausstellung zur Geschichte der Kirche und zur Trampeliorgel, Meditative Musik

Pfarrhof Döhlen, Ortsstraße 9 a

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr; stündliche Führungen

Greiz

Kapelle im Pflegeheim „Anna Seghers“, Leonhardtstraße 98

Geöffnet: 11.00 bis 16.00 Uhr

Stadtkirche „St. Marien“, Burgplatz

Kreutzbachorgel. Geöffnet: 14.00 bis 17.00 Uhr; Thematische Angebote und Konzert der Musikschule

Gottesackerkirche, Friedhofstraße 25

1911 als Jugendstilkirche auf Grundmauern des Vorgängerbaues errichtet; Geöffnet: 15.00 bis 16.30 Uhr; Führungen „Im Wandel der Zeit von einer Bestattungskirche zum Lazarett im II. Weltkrieg bis heute“

Aubachtaler Kirche, Reichenbacher Straße

Geöffnet: 14.00 bis 17.30 Uhr; Ausstellung zu Werken der Greizer Bildhauerin Elly-Viola Nahmacher, 17.00 Uhr Andacht zum Schnitzaltar der Künstlerin

Kirche Pohlitz, Pohlitzer Straße 137

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr, 10.00 Uhr Gottesdienst, 14.00-16.00 Uhr Orgelmusik und Lobpreismusik, 18.00 Uhr Konzert Jugendchor „Vitamin C“

Burgruine Dölau, Plauensche Straße

Von 10.00 – 16.00 Uhr Erläuterungen und Präsentation einer Informationsstafel durch Studenten der Bauhausuniversität Weimar

Oberes Schloss

Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr; Besichtigung und Besteigung des neu sanierten Schlossturmes

Unteres Schloss, Burgplatz 12

Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr

Greizer Park

Geöffnet: ganztags

Sommerpalais

Geöffnet: 10.00 – 18.00 Uhr; Sonderausstellung „Greizer Park – Geschichte und Gegenwart“

Mausoleum - Waldhaus

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr

**Großenstein****Kirche Baldenhain „St. Petrus“**, Pfarrgasse 10

Geöffnet: ab 17.00 Uhr; 17.00 Uhr Blankenhainer Schlossmusik, Musik für Violine und Orgel

Großenstein**„Schusterhaus“**, Am Schmiedeberg 1

Geöffnet: 10.00 – 17.00 Uhr; Führungen nach Bedarf, Kaffee und Kuchen

Hilbersdorf, Kirche

Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr

Hohenleuben**Kirche mit Altargemälde „Kalvarienberg“**, Markt 2

Geöffnet: 10.30 bis 17.00 Uhr; Führungen nach dem Gottesdienst

Vierseithof

Brückla 44

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr

Ganztägige Angebote über den Verein Denk-mal-nach e.V.

Krölpa, Kirche

Um 1750 gebaute kleine Chorturmkirche, umfangreiche Sanierungsarbeiten 2004-2006

Geöffnet: 9.00 bis 16.00 Uhr; Führungen nach Bedarf

Langenwetzendorf**Bauernmuseum Nitschareuth** 13

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr; Führungen jede volle Stunde.

Kirche Nitschareuth

Geöffnet: 9.00 bis 17.00 Uhr; Führungen nach Bedarf

Lunzig, Turmhügel „Der Wal“

Ortsstraße 1 F

110 m gut erkennbarer Wall, 12./13. Jhd., Grabungen 2004/2005, botanischer Garten im Ringwall

Geöffnet: 9.00 bis 15.00 Uhr; Ausstellung der wichtigsten Keramikfunde

Merkendorf, Kirche

Geöffnet: 14.00 bis 16.00 Uhr; 14.00 Uhr Erläuterungen zum Schnitzaltar

Mohlsdorf, Kirche

Geöffnet: 14.00 bis 17.00 Uhr; Turmbesichtigung, Kaffee- und Kuchenangebot

Pölzig**Kirche**, Weg der Jugend 15

Geöffnet: 14.00 bis 18.00 Uhr; Orgelmusik, Führungen nach Bedarf

Ronneburg**Kirche „St. Marien“**, Kirchplatz 1

Geöffnet: 13.00 bis 18.00 Uhr; am 8.9.2007, 19.30 Uhr Orgelkonzert mit KMD W. Otto, Fraureuth, Orgeljazz

Seelingstädt**Halbauernhof**, Seelingstädt Nr. 5

Geöffnet: 13.00 bis 18.00 Uhr; 14.00 Uhr Traktorenparade, musikalische Unterhaltung mit Duo „Querbeet“

Vierseithof, Seelingstädt Nr. 11

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr; Offenes Atelier des Kunstmalers Werner Heckel

Kirche „St. Johannis“

Mittelalterlicher Vorgängerbau, Saalkirche mit eingezogenem, quadratischem Chor und Sakristei, gotische und neogotische Umbauten, 1889 neues Langhaus

Geöffnet: 10.00 bis 12.00 Uhr

Kirche Chursdorf

Geöffnet: 10.00 bis 12.00 Uhr

Teichwitz, Kirche

Geöffnet: 12.00 bis 18.00 Uhr

Vogtländisches Oberland**Kirche Bernsgrün**, Frotschauer Straße

Geöffnet: ab 13.00 Uhr; 14.00 Uhr Sakramentsgottesdienst, Führungen nach Bedarf

Kirche Arnshausen

Romanischer Kirchenbau, 1678 grundlegend umgebaut, kleine Saalkirche mit Dachreiter,

Trampelinorgel von 1784; Geöffnet: ab 10.00 Uhr

Kirche Dobla

Romanische Chorturmkirche um 1225, Apsis durch frühgotischen Abschluss ersetzt,

im 17. Jhd. umfangreiche Umbauten, Jugendstilausmalung 1908; Geöffnet: ab 10.00 Uhr

Kirche Pöllwitz

Geöffnet: ab 10.00 Uhr; 11.00 Uhr Führung

Kirche Schönbach

Geöffnet: 9.30 bis 12.00 Uhr; 9.30 Uhr Gottesdienst, Führungen nach Bedarf

Teichwolframsdorf**Kirche Waltersdorf**

Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr

Waltersdorf**„Steinermühle“**, Am Mühlberg 37

Seit dem 15. Jhd. nachgewiesener Mühlenstandort, Mühlengehöft im 18. Jhd. überbaut

Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr; Führung nach Bedarf

Weida**ARGE Lohgerberei**, Techn. Schaudenkmal, Untere Straße 6

Geöffnet: 10.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr; Führungen während der Öffnungszeiten

Osterburg, Schloss

Geöffnet: 10.00 bis 18.00 Uhr; Familienfest in der Osterburg

Peterskirche – Ruine, Petersberg 8

Geöffnet: ganztägig; Im Rahmen des Stadtpazierganges Besichtigung, Treffpunkt 14.00 Uhr Kornhaus, Semmelweißpark.

Widenkirche – Ruine, Erkenbertplatz

Geöffnet: 9.00 bis 18.00 Uhr

Stadtkirche „St. Marien“, Kirchplatz 4

Geöffnet: 9.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr

Führung nach Bedarf, am 6.9.2007, 19.30 Uhr Kunstgespräch mit H. Sakulowski zum Thema „Sicht auf Christus“, Ausstellung „Christusbild als Menschenbildzeichnungen“

Am 5.9.2007 um 17.00 Uhr Festveranstaltung und **Vergabe des Denkmalschutzpreises des Landkreises Greiz.****Kornhaus – Ruine**, Nonnenhof 22

Geöffnet: ab 14.00 Uhr; Besichtigung bei Stadtpaziergang, Treffpunkt 14.00 Uhr Semmelweißpark

Erläuterung und Präsentation einer Informationstafel zu den Nutzungsvorstellungen durch Studenten der Bauhausuniversität Weimar.

Wünschendorf**Klosterruine Cronschwitz**, Cronschwitz 56

Geöffnet: 12.00 bis 18.00 Uhr

Kloster Mildenerfurth

Geöffnet: 10.00 bis 16.00 Uhr,

10.00 bis 11.00 Uhr Führung im Kloster, 17.00 Uhr Konzert, Ausstellung Skulpturen und Papierarbeiten

8.9.2007, 14.00 Uhr Klostergartenfest

Zeulenroda-Triebes**Dreieinigkeitskirche Zeulenroda**, KirchstraßeGeöffnet am **8.9.2007, 14.00 – 18.00 Uhr,****9.9.2007, 17.00 Uhr-Konzert**

Konzert mit Prof. J. Schröder, Kammerchor Zeulenroda, Vogtland-Philharmonie Greiz-Reichenbach

Stadtkirche Triebes

Geöffnet: 10.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 17.00 Uhr; Orgelführungen nach Bedarf, Sonderaktionen wie „Zeiten der Stille mit Musik“, Lesungen im Kirchenraum.

Winkelmannsches Haus Triebes, Aumaer Straße 16

Geöffnet: 10.00 bis 17.00 Uhr; Führungen nach Bedarf, Stadtführung zu anderen historischen Gebäuden, Kreativangebot für Kinder.

Ausführlichere und aktualisierte Informationen unter www.landkreis-greiz.de**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schaferberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.